

Technische Mindestanforderungen IKK - Nachhaltige Mobilität/ Investitionskredit Nachhaltige Mobilität

Nachhaltige Mobilität

267/268/269
Kredit

Eine Übersicht über alle förderfähigen Maßnahmen in den Förderprogrammen IKK - Nachhaltige Mobilität (Programmnummer 267) und Investitionskredit Nachhaltige Mobilität (Programmnummern 268 und 269) finden Sie in den Programm-Merkblättern.

Die technischen Anforderungen gemäß dieser Anlage lehnen sich an die technischen Screening-Kriterien gemäß Annex 1 der am 6. Juli 2021 von der Europäischen Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 (EU-Tax-VO) verabschiedeten Delegierten Verordnung (EU) im Sinne des Artikel 8 der EU-Tax-VO an. Annex 1 ist einsehbar unter

resource.html (europa.eu)

Die „Do no Significant Harm“-Kriterien zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen und die „Minimum Safeguard“-Kriterien zum Schutz sozialer Belange finden in diesem Förderprogramm keine explizite Anwendung. Die Einhaltung dieser Kriterien ist jedoch ausdrücklich erwünscht.

1. Klimafreundliche Fahrzeuge für die Personenbeförderung und leichte Nutzfahrzeuge

Nr.	Kategorie	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
1.1	Fahrzeuge für aktive Mobilität (unter Nutzung eigener Muskelkraft und/oder einem Motor ohne direkte Emissionen) Beispiel: Fahrräder, Lastenfahrräder, E-Bikes, E-Tretroller	direkte CO ₂ -Abgasemissionen	Null	6.4
1.2	Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen M1 (PKW) und N1 zur Personenbeförderung (leichte Nutzfahrzeuge bis 3,5t) Beispiel: E-Autos, Plug-in-Hybride, Brennstoffzellen-Fahrzeuge, Hybrid-Kleintransporter	spezifische CO ₂ -Abgasemissionen	< 50 gCO ₂ /km	6.5 a
1.3	Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N1 zur Güterbeförderung (leichte Nutzfahrzeuge bis 3,5 t) und L Beispiel: E-Kleintransporter, E-Krafträder	direkte CO ₂ -Abgasemissionen	Null	6.5 b und 6.6 a
1.4.	Fahrzeuge für ÖPNV und Regionalverkehr (Orts- und Nahverkehr) Beispiel: U-Bahnen, Straßenbahnen und Busse, S-Bahnen, Regionalzüge	direkte CO ₂ -Abgasemissionen	Null	6.3 a

Technische Mindestanforderungen

IKK - Nachhaltige Mobilität/ Investitionskredit Nachhaltige Mobilität

Nr.	Kategorie	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
1.5.	Fernzüge zur Personenbeförderung Beispiel: Elektro-, Wasserstoffantrieb	direkte CO ₂ -Abgasemissionen	Null	6.1
1.6.	Fahrzeuge zur Personenbeförderung im Straßenfernverkehr Beispiel: Fernbusdienste im Linienverkehr	Euro-Norm	Euro-VI-Norm	6.3 b
1.7	Schiffe für die Personenbeförderung auf Binnengewässern	direkte CO ₂ -Abgasemissionen	Null	6.7
1.8	Nachrüstungen , die zu einer Minderung des Kraftstoffverbrauchs bei Binnenschiffen führen	Verringerung des Kraftstoffverbrauchs pro Tonnenkilometer	≥ 10 %	6.9
1.9	Schiffe für die Personenbeförderung auf See oder in Küstengewässern	direkte CO ₂ -Emissionen	Null	6.11
1.10	Nachrüstungen , die zu einer Minderung des Kraftstoffverbrauchs bei See- und Küstenschiffen führen	Verringerung des Kraftstoffverbrauchs pro Tonnenkilometer	≥ 10 %	6.12

Zu 1.1:

Die Fahrzeuge müssen zur Nutzung auf öffentlichen Geh- oder Fahrwegen zugelassen sein.

Zu 1.2:

Die spezifischen CO₂-Emissionen für Fahrzeuge der Klasse M1 sind die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der entsprechenden Durchführungsverordnungen gemessene und als CO₂-Massenemission (kombiniert) in der Übereinstimmungsbescheinigung des Fahrzeugs angegebenen CO₂-Emissionen.

Zu 1.3:

Die direkten Emissionen für Fahrzeuge der Klasse L sind gemäß der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu berechnen. Nicht förderfähig sind Fahrzeuge, die ausschließlich für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt sind.

Zu 1.5:

Die Züge und Reisezugwagen verursachen keine direkten CO₂-Abgasemissionen, wenn sie auf Schienen mit der erforderlichen Infrastruktur betrieben werden, und setzen einen herkömmlichen Motor ein, wenn eine solche Infrastruktur nicht verfügbar ist (Zweikrafttriebwagen).

Zu 1.6:

Fahrzeug entspricht der Klasse M2 oder M3 und die Aufbauart ist als „CA“ (Eindeckfahrzeug), „CB“ (Doppeldeckfahrzeug), „CC“ (Eindeck-Gelenkfahrzeug) oder „CD“ (Doppeldeck-Gelenkfahrzeug) eingestuft. Ist eine EURO-VI-Norm für den Fahrzeugtyp nicht verfügbar, müssen die direkten CO₂-Emissionen gleich Null sein.

Technische Mindestanforderungen

IKK - Nachhaltige Mobilität/ Investitionskredit Nachhaltige Mobilität

Zu 1.7:

Förderfähig sind auch Hybridschiffe, die im Normalbetrieb ihre Energie zu mindestens 50 % aus Batteriestrom oder aus Kraftstoffen beziehen, die keine direkten CO₂-Abgasemissionen verursachen.

Zu 1.8:

Die Verringerung des Kraftstoffverbrauchs ist für die repräsentativen Navigationsbereiche (einschließlich repräsentativer Lastprofile), in denen das Schiff betrieben werden soll, zu ermitteln.

Zu 1.9:

Förderfähig sind auch Schiffe, die eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- a) Hybride Schiffe, die im üblichen Betrieb zu mindestens 25 % mit Kraftstoffen, die keine direkten CO₂-Abgasemissionen verursachen, oder mit Batteriestrom betrieben werden.
- b) Schiffe mit einem EEDI-Wert, der 10 % unter den ab dem 1. April 2022 geltenden EEDI-Anforderungen liegt, wenn das Schiff mit Kraftstoffen betrieben werden kann, die keine direkten CO₂-Abgasemissionen verursachen oder aus erneuerbaren Quellen stammen.

2. Klimafreundliche Fahrzeuge für die Güterbeförderung

Nr.	Kategorie	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
2.1	Züge zur Güterbeförderung Beispiel: Elektro-, Wasserstoffantrieb	direkte CO ₂ -Abgasemissionen	Null	6.2
2.2	Schwere Nutzfahrzeuge ≤ 7,5 t Beispiel: E-LKWs	direkte CO ₂ -Abgasemissionen	< 1g CO ₂ /kWh oder 1g CO ₂ /km	6.6
2.3	Schwere Nutzfahrzeuge > 7,5 t	direkte CO ₂ -Abgasemissionen	< 1g CO ₂ /kWh oder 1g CO ₂ /km oder < 50% des Bezugswertes	6.6
2.4	Schiffe für die Güterbeförderung auf Binnengewässern	direkte CO ₂ -Emissionen	Null	6.8
2.5	Nachrüstungen, die zu einer Minderung des Kraftstoffverbrauchs bei Binnenschiffen führen	Verringerung des Kraftstoffverbrauchs pro Tonnenkilometer	≥ 10 %	6.9
2.6	Schiffe für die Güterbeförderung auf See oder in Küstengewässern	direkte CO ₂ -Emissionen	Null	6.10

Technische Mindestanforderungen

IKK - Nachhaltige Mobilität/ Investitionskredit Nachhaltige Mobilität

Nr.	Kategorie	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
2.7	Nachrüstungen, die zu einer Minderung des Kraftstoffverbrauchs bei See- und Küstenschiffen führen	Verringerung des Kraftstoffverbrauchs pro Tonnenkilometer	≥ 10 %	6.12

Zu 2.1:

Die Züge und Güterwagen verursachen keine direkten CO₂-Abgasemissionen, wenn sie auf Schienen mit der erforderlichen Infrastruktur betrieben werden, und setzen einen herkömmlichen Motor ein, wenn eine solche Infrastruktur nicht verfügbar ist (Zweikrafttriebwagen).

Zu 2.2:

Die spezifische Emission von schweren Nutzfahrzeugen ≤ 7,5 t ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 und ihren Durchführungsmaßnahmen bzw. nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates (16) und ihren Durchführungsmaßnahmen zu bestimmen.

Zu 2.3:

Förderfähig sind schwere Nutzfahrzeuge > 7,5 t, deren nach Anhang I Nummer 2.3.3 der Verordnung (EU) 2019/1242 bestimmte spezifische CO₂-Emissionen weniger als die Hälfte der Bezugswerte für CO₂-Emissionen aller Fahrzeuge der Fahrzeuguntergruppe, zu denen das schwere Fahrzeug gehört, betragen (Bezugswerte gemäß Durchführungsbeschluss 2021/785 der EU-Kommission [L_2021167DE.01004701.xml \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021D1167)).

Zu 2.4:

Förderfähig sind auch Schiffe, deren direkte CO₂-Abgasemissionen pro Tonnenkilometer (gCO₂/tkm) den durchschnittlichen Bezugswert für CO₂-Abgasemissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Fahrzeuguntergruppe 5-LH) gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1242 um 50% unterschreiten (Bezugswerte gemäß Durchführungsbeschluss 2021/785 der EU-Kommission [L_2021167DE.01004701.xml \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021D1167)).

Zu 2.5:

Die Verringerung des Kraftstoffverbrauchs ist für die repräsentativen Navigationsbereiche (einschließlich repräsentativer Lastprofile), in denen das Schiff betrieben werden soll, zu ermitteln.

Zu 2.6:

Förderfähig sind auch Schiffe, die eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- Hybride Schiffe, die im üblichen Betrieb zu mindestens 25 % mit Kraftstoffen, die keine direkten CO₂-Emissionen verursachen, oder mit Batteriestrom betrieben werden.
- Schiffe zur Erbringung von Küstendiensten mit dem Zweck der Verlagerung von derzeit auf dem Landweg beförderten Gütern auf den Seeweg, deren direkte CO₂-Abgasemissionen gemäß der Berechnung anhand des Energieeffizienz-Kennwertes (Energy Efficiency Design Index, EEDI) der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (International Maritime Organization, IMO) 50 % unter dem durchschnittlichen Bezugswert für CO₂-Emissionen für schwere Nutzfahrzeuge (Fahrzeuguntergruppe 5-LH) gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1242 liegen (Bezugswerte gemäß Durchführungsbeschluss 2021/785 der EU-Kommission [L_2021167DE.01004701.xml](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021D1167))

Technische Mindestanforderungen

IKK - Nachhaltige Mobilität/ Investitionskredit Nachhaltige Mobilität

(europa.eu)).

- Schiffe mit einem EEDI-Wert, der 10 % unter den ab dem 1. April 2022 geltenden EEDI-Anforderungen liegt, wenn das Schiff mit Kraftstoffen betrieben werden kann, die keine direkten CO₂-Abgasemissionen verursachen oder aus erneuerbaren Quellen stammen.

Förderfähig sind auch Schiffe, die für den Hafbetrieb und Hilfstätigkeiten erforderlich sind, zum Beispiel Schleppschiffe, Festmacherboote, Lotsenschiffe, Rettungsschiffe und Eisbrecher.

Nicht förderfähig sind Fahrzeuge, die ausschließlich für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt sind, oder Maßnahmen an solchen Fahrzeugen.

3. Infrastruktur für klimafreundlichen Verkehr

Nr.	Produkt	Art der Anforderung	Schwellenwert	Bezug Taxonomie
3.1	Infrastruktur für aktive Mobilität Beispiel: Gehwege, Fahrradwege, Stromladestationen für E-Bikes	--	--	6.13
3.2	Infrastruktur für elektrifizierten Zugverkehr	--	--	6.14
3.3	Infrastruktur für Fahrzeuge ohne direkte CO₂-Abgasemissionen Beispiel: Stromladestationen, Wasserstofftankstellen	--	--	6.15 a
3.4	Infrastruktur für die Umladung von Gütern zwischen den Verkehrsträgern (Schiene, Straße und Schifffahrt)	--	--	6.14 b, 6.15 b und 6.16 d
3.5	Infrastruktur für ÖPNV und Regionalverkehr sowie für das Umsteigen von Passagieren von der Schiene auf die Schiene oder von anderen Verkehrsträgern auf die Schiene Beispiel: Haltestellen, Übergänge, Signalgebungssysteme	--	--	6.15 c 6.14 c
3.6	Infrastruktur für CO₂-freien Schiffsverkehr Beispiel: Ladestationen, Wasserstofftankstellen	--	--	6.16
3.7	Ladeinfrastruktur und Wasserstofftankstellen für Luftfahrzeuge	direkte CO ₂ -Abgasemission der betankten Luftfahrzeuge	Null	6.17 a

Technische Mindestanforderungen

IKK - Nachhaltige Mobilität/ Investitionskredit Nachhaltige Mobilität

Nr.	Produkt	Art der Anforderung	Schwellenwert	Bezug Taxonomie
3.8	Infrastruktur für ortsfeste Versorgung der Luftfahrzeuge mit Bodenstrom und vorkonditionierter Luft	--	--	6.17 b
3.9	Infrastruktur für den Betrieb des Flughafens Beispiel: Ladestationen inklusive Ausbau des Stromnetzes, Wasserstofftankstellen für Betriebsfahrzeuge	--	--	6.17 c

Nicht förderfähig ist Infrastruktur, die ausschließlich für den Transport oder die Lagerung fossiler Brennstoffe bestimmt ist.